

dazu bieten sollte, einen weiteren Bericht derselben, indem sie hofft, daß eine bessere Einsicht der theilhaftigen Anlieger eine Beseitigung der entstandenen Schwierigkeit bald anbahnen werde.

4. Bericht der Deputation für die Accise u. s. w., Wohnungsvergütung für den Steuerinspector betreffend.

Dem Antrag der Deputation ertheilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung.

5. Bericht der Baudeputation, betreffend Nachbewilligung.

Nicht minder bewilligt sie die gewünschten 1,500 Thaler, sowie sie denn auch

6. Bericht der Finanzdeputation, betreffend Vermehrung der Silbermünzen, mit dem Antrage der Finanzdeputation sich einverstanden erklärt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 16. November 1860.

1. Verlängerung des Osterdeichs.

Auch der Senat erklärt sich einverstanden mit den Ansichten der berichtenden Deputation, und theilt die von der Bürgerschaft bei dieser Gelegenheit ausgesprochene Erwartung.

2. Wohnungsvergütung für den Steuerinspector.

3. Bericht der Baudeputation, Nachbewilligung betreffend.

4. Vermehrung der Silbermünzen.

Hinsichtlich der sub 2—4 rubricirten Gegenstände tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 7. d. Mts. bei.

5. Nugbarmachung der Depositengelder der Consumtionskammer.

Die Deputation für die Accise u. s. w. hat dem Senate einen Bericht, die Nugbarmachung der bei der Durchfuhr von consumtionsabgabepflichtigen Gegenständen deponirten Gelder betreffend, eingereicht. Der Senat läßt diesen Bericht der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, vorbehaltlich der seinigen, hieneben zugehen.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 16. Nov. 1860.

Bericht

der Deputation für die Accise u. s. w., die Nugbarmachung der
Depositengelder betreffend.

Seit Anfang des Jahres 1853 wurde die Einrichtung getroffen, daß für diejenigen Gegenstände, welche der Consumtionsabgabe unterworfen sind, und für welche bezüglich der Durchfuhr der Betrag der Abgabe deponirt werden muß, die Depositengelder, sofern die Durchfuhrscheine über die Dauer von 8 Tagen ausgestellt seien, nicht ferner bei dem Eingangsposten verbleiben, und nach geschעהener Ausfuhr daselbst zur Rückzahlung kommen sollten, sondern daß die Ablieferung dieser Gelder wöchentlich durch den betreffenden Einnehmer an die Consumtionskammer erfolgen solle, wo dann nach Einlieferung des Durchfuhrscheins auch die Rückerstattung stattzufinden habe; gleichzeitig habe der Einnehmer die für die Ausfertigung der Durchfuhrscheine erhobene Schreibgebühr, welche, wenn der Betrag des Depositums unter 1 Thaler ist, 2 Grote, und von 1 Thaler und darüber 3 Grote für jeden Schein beträgt, an die Kammer abzuliefern. — Diese sehr zweckmäßige Einrichtung verschaffte dem Publikum eine große Erleichterung, sie bot aber zugleich eine vermehrte Sicherheit für eine zweckmäßige Aufbewahrung des Geldes, welche die Deputation darin zu finden glaubte, daß sie dasselbe der Sparcasse und der Discoutocasse, später der Bremer Bank zuschickte. — Da für die in Folge der Centralisirung nunmehr erforderliche mühsame Rechnungsführung dieser Depositengelder im gewöhnlichen Wege die Anstellung eines neuen Beamten erforderlich gewesen wäre, so veranlaßte die Deputation im Interesse der Verwaltung einen der Beamten der Consumtionskammer dieses Geschäft in den Mußestunden und an Sonn- und Festtagen unter Oberleitung des Steuerinspectors gegen eine Vergütung von 150 Thaler jährlich wahrzunehmen, und wurde diese Vergütung den Einkünften der Depositengelder, sowie der erhobenen Schreibgebühr entnommen. — Es zeigte sich aber dennoch ein kleiner Gewinn, und glaubte man um so weniger anstehen zu dürfen, denselben der sehr bedürftigen Consumtionsbeamten-Witwencasse zuzuweisen, als dadurch der Gesamtheit der Beamten derjenige Nutzen zu Theil würde, welcher bis dahin dem Einzelnen mehr oder minder geboten gewesen war.

Diese durch den Senat genehmigte Consumtionsbeamten-Witwencasse, welche durch den jährlichen Beitrag der Mitglieder, sowie durch Geschenke und Zuweisungen nunmehr einen Fond von etwa 2500 Thalern erreicht hat, und den Witwen eine jährliche Unterstützung von 25 Thaler in Aussicht stellt, außerdem aber bei einem Sterbefall durch den Einschuß eines jeden Mitgliedes von einem Thaler den Hinterbliebenen ein Sterbegeld sichert, ist bei dem beschränkten Gehalt mancher Consumtionsbeamten, und der demgemäß geringen Leistung der allgemeinen Witwenanstalt für bürgerliche Beamte ein zu großer Segen für die Betheiligten, als daß die Deputation nicht hoffen dürfte, Willigung dafür zu finden, wenn sie auch ferner den Ueberschuß in bisheriger Weise verwendete; sie erachtet es aber bei der zunehmenden Bedeutung, welche diese Einnahme erlangt hat, der Ordnung gemäß, eine ausdrückliche Genehmigung zu einer solchen Verwendung um so mehr hiedurch zu beantragen, als die bezeichneten Einnahmen jetzt eine Höhe von jährlich 350 bis 450 Thaler erreicht haben. — Es würden mithin nach Abzug von 150 Thalern für Verwaltungskosten der Witwencasse jährlich 200 bis 300 Thaler in dieser Weise zufließen können.

Um aber den ferneren Verlauf dieses Ergebnisses im Auge behalten zu können, dürfte es sich empfehlen, einen bestimmten Zeitraum für die bezeichnete Verwendung festzuhalten, und erlaubt sich daher die Deputation den Antrag:

Es genehmigen zu wollen, daß vorläufig während der nächsten 5 Jahre, also bis zum 31. December 1865, der Zinsen- und Schreibgebühr-Ueberschuß der Depositen-Gelder nach Abzug der darauf haftenden Verwaltungskosten der Consumtionsbeamten-Witwenkasse überwiesen werde.

Bremen, den 8. November 1860.

Die Deputation für die Accise u. s. w.

(gez.) **Diedr. Albers.**

(gez.) **Carl Tewes.**